

## JURISTISCHE ARGUMENTATION UND METAPHYSISCHE KRISE

Andrés OLLERO

Vielleicht wenige Züge des gegenwärtigen philosophischen Moments sind charakteristischer als die heutige Krise der Auffassungen von der Realität mit Ansprüchen der metaphysischen Ergründung. Dieser Anspruch fand einen paradigmatischen Ausdruck in der sogenannten ‚Realistischen Philosophie‘, die sich bemüht um einen sachlichen (*objektiven*) Grund der Realität — überhinaus des Erscheinendes — zu erreichen. Dieses Fundament besteht auf einem, als Objekt der Erkenntnis — unsere oder der anderen — spielenden Sein, das Nachrichten über sich selber mit einer Dimension der Allgemeinheit gibt. Deshalb ist es möglich ihm *Objektivität* anzuerkennen, weil seine Züge von den Subjekten der Erkenntnis nicht radikal in Gefahr gebracht werden.

In solchen philosophischen Aufstellungen tauschen sich gegenseitig Sein und Wahrheit auf der ontologischen Fläche, und die Wahrheit — auf der logischen Fläche — beschränkt sich auf eine Anpassung des Verständnisses an das Objekt. Das von den Daten der Realität gepflegte Spiel der betrachtenden Prinzipien verschafft Eingang durch einen Doppelprozess Induktion-Deduktion zu einem Wahrheitsgebiet, dessen Überfluss von der Erkenntbarkeit des Objekts und der Austiefung der erkennenden Subjekten abhängt.

Das Gebiet der Praxis scheint auch fähig, eine eigentümliche ‚Wahrheit‘ zu verkörpern, die in ihrer Anpassung an die Norm oder moralische Richtigkeit besteht; (gleichzeitig — auf der ontologische Fläche — Wahrheit und Güte sind mit dem Sein vertauschbar). Die praktische Erkenntnis rechnet auch auf höchste Prinzipien, die das Spiel von den Daten über Zwecke und Mittel (die durch eine betrachtend-praktische Methode gefunden wird) erleichtern und die menschliche Praxis orientieren.

Die Revision dieser Philosophie, durch eine Radikalisierung der kartesischen Aufstellungen, entzieht dem Objekt die Rolle der Begründung solcher Fähigkeit der Verallgemeinerung von der Erkenntnis (*Objektivität*). Das zu erster Augenscheinlichkeit errichtete ‚cogito‘ wird ihre einzig mögliche Sitz sein. Die äussersten Übersetzungen des Rationalismus, an den solche Haltung stösst, verfechten insofern die Fähigkeit der Vernunft, um eine wahre Erkenntnis zu erreichen. Das wäre möglich durch die Entwicklung von erstrangigen und vernünftigen Augenscheinlichkeiten, durch eine Deduktionskette, der eine parallele Wechselbeziehung entspricht, ohne sie auf Daten der Realität zu begründen.

Das Gebiet der Praxis, weil man von dieser Voraussetzung ausgeht, fordert nicht besondere Abstufungen in diesen Aufstellungen: sie sind zugleich fähig die — wegen ihrer ‚Wahrheit‘ und ihrer ‚Rationalität‘ — erwünschten Lösungen für die verschiedenen Gelegenheiten der menschlichen Praxis zu finden. Die Verhaltenslinien werden auf vernünftige Wege vorgezeichnet, und entwickeln eine geometrische Harmonie.

Dieser vielfältige Anspruch, eine Rationalität in der menschlichen Praxis zu verwirklichen, hat zwei verbessernde Hauptfronten gefunden:

Die erste wirft die Notwendigkeit eines besonderen logischen Fachwerk für die Praxis auf. In seinem Umfang ist es nicht möglich die Begegnung von Elementen zu versuchen, die — wegen ihrer vernünftigen Reinheit — eine *absolute* Geltung enthalten. Dagegen muss man die Bestimmung der Elementen verfolgen, deren *relative* Geltung von der Verständigkeit ihrer Erlangungsmethode abhängt. Die Hauptrolle der *wahren Prinzipien*, von denen man — mehr oder weniger auf Daten der Realität begründeten Folgen — deduzieren könnte, wird von der klugen Auswahl der *angemessensten ‚topoi‘* ersetzt, um einen konkreten Zustand zu lösen.

Die andere, die radikaler ist geht aus der fortschrittene Kritik der Tunlichkeit der Metaphysik hervor. Die Krise, die das verursacht, scheint uns mit dem Umfang der Praxis doppelt verbunden: erstens weil häufig die *praktischen Folgen* des Rationalismus diejenigen gewesen sind, die die Zurückweisung der

logisch-deduktivischen Stellungen, ihre Orientierungsfähigkeit der Praxis, und insofern einige Wahrnehmungsfähigkeiten der Realität sogar in einen blossen betrachtenden Umfang verursachen; zweitens, weil der Veruf der metaphysischen Stellungen verlangt eine Wiederwägung, der Möglichkeit dass eine Rationalität existiere, aus der eine objektive Orientierung der menschlichen Praxis zu erlangen möglich wäre, ist das Suchen von neuen Wege dazu dringend. Die Antwort ist meistens negativ.

Eine bedeutende Ausnahme bilden die problematischen Aufstellungen der Phänomenologie, die sich vorzüglich durch existenziellen Richtungen entwickeln: nur wird eine Wahrheit angenommen, die keine Erkenntnis *objektivität* ist, sondern ein praktischer Kontakt, der das Sein entdeckt. Die Grenzen der Erkenntnis und der Praxis werden aufgelöst und man sucht jetzt eine gewisse Rationalität in der Dialektik des Zufälligen zu finden. Ihre immer anregenden ontologischen Aufstellungen erreichen manchmal nicht für das Problem der Intersubjektivität eine Lösung, die spätere Entwicklungen auf dem Gebiet der Praxis erleichtert. Obgleich man dieser Gefahr vorbeugt, besitzen ihre mit dem Zustand verbundenen Prinzipien, die das Verhalten orientieren sollen, keine verallgemeinbare *Objektivität*.

Die gegenwärtige Bilanz von beiden verbessernden Fronten, die von der Abstufung bis der Verneinung schwanken, vorstellt einen grösseren Einfluss des Zweites. Dies erschwert die Wahrnehmung eines Sinnes von der Praxis ausserhalb des Dilemmas zwischen absolute Objektivität der Prinzipien oder Relativismus des Zustandes. Erfordert diese gegenwärtige Krise der Metaphysik ein Verlassen allen Anspruchs die Welt der Praxis als rational aufzustellen ?

Eine mögliche Antwort wird erstens angeboten: die Option zu Lösungswege der juristischen Problemen, die von vorhergehenden metaphysischen Aufstellungen nicht schuldig wären, weil sie sich weit von ihrer deduktivischen Systematisierung entfernen, nur die den konkreten Kasus am meisten anwendbare Lösung suchen, und sich mit Beziehung auf vorhergehenden Erfahrungen legitimieren. Wenn diese Autonomie

der Logik zu einer von metaempirischen Aufstellungen unabhängigen Isolation führt, bleibt die Orientierung des menschlichen Verhaltens in einem relativistischen Umkreis unbedingt geschlossen, der dem Rechtsinhalt die ganze objektive Festigkeit beräube. Tatsächlich ist es nicht möglich von der blossen faktischen Ausdauer eines 'topos', eine axiologische Folge abzuleiten, weil es eigensinnig wäre, die Möglichkeit eines topischen Unwerts zu verneinen. Es scheint, dass wenn diese Aufstellungen einen solchen Relativismus zu überwinden versuchen, nähern sie sich der Folgewidrigkeit in Beziehung zu ihrem Ausgangspunkt, weil sie — bewusst oder unbewusst — ‚tendieren‘ sich auf metaphysischen Elementen zu begründen. Häufig, Autoren, die das Thema kategorisch behandeln, wenn sie eine unmetaphysische Aufstellung der Rationalität des Rechts verfechten, verfallen unvermeidlich in die Ungewissheit, wenn sie das der Willkürlichkeit übertreffende Kriterium formulieren, ohne sich auf die Objektivität des Absoluten zu erheben. Manchmal scheint es, dass die Leere, die die Metaphysik gelassen hat, nur durch poetischen Bilder ersetzt werden kann.

Sollen wir uns vor dem Dilemma ergeben? Obgleich wir auf die Gefahr stossen, in die schon gezeichneten Fehler zu gelangen, würden wir eine solche Haltung zu vermeiden versuchen.

Wir nehmen die Möglichkeit an, Wirklichkeiten zu erkennen, die die physische Welt zu transzendieren im Stande sind. Dagegen scheint es uns nötig, besondere Wege für die juristische Argumentation zu benützen. Aber wir behaupten, dass wir den Rechtsinhalt radikal ausleere wollten, wenn wie sie von einer Globalanschauung der Wirklichkeit und ihre axiologischen Folgen ausschalteten. Die ‚Realistische Philosophie‘ die diese Aspekte im Betracht zog, gewährte wenn sie ihre Lösung formulierte, ein gewisses Übergewicht dem Deduktivischen gegenüber. Obwohl ihre Aufstellung sehr verschieden von dem rationalistischen Deduktivismus ist, erlebt sie die Wirkungen der heutigen Krise von dem metaphysischen Versuchen. Dieser sie umgebende Zustand vermindert nicht ihren Anspruch auf die innere Wahrheit, aber er befällt ihrer äusseren Entwicklung

— diese *zweite Objektivität* des Konsensus, die auf dem Gebiet der Praxis radikal anwesend ist, weil darin die Geltung mit der Gültigkeit sich ergänzen muss, wenn sie auch in einer betrachtenden Aufstellung keine besondere Wirkung hat.

Wäre es möglich, ohne auf metaphysischen Gründe zu verzichten — durch eine Nachsetzung ihres Spiels — aus der in einer besonderen juristischen Argumentation gebildete *Klugheit*, sich auf jene *Weisheit* belangen (die solche Gründe zu enthalten beanspruchen)? Wäre es erwirklich, die *wahre Prinzipien* der Praxis in die an die konkreten Fälle *angemessenen Lösungen* zu klären? Eine solche Klugheit behandelt metaphysische Elemente um sich an die angemessenen Lösungen zu nähern (wir können das bewusst feststellen), aber sie spielt nicht unter dem legitimierenden Schutz einer metaphysisch wahrgenommene *Objektivität*, sondern sie kann mit der *faktischen Gegenzeichnung* der praktischen Tatsächlichkeit ihren Folgen eine solche Objektivität erstärken.

Das Suchen nach besonderen logischen Wege für die juristische Praxis soll von einer parallelischen Wiedergeburt des metaphysischen Anspruchs der Rechtsphilosophie begleitet werden. Auf dieser Weise wird es möglich, die relativische Willkürlichkeit zu überwinden, ohne sich auf eine systematische Deduktion aus einer vorhergehenden *Objektivität* zu beschränken. So wird die Philosophie der Praxis keine Drohung gegen den metaphysischen Anspruch sein, sondern ein wirksamer Prüfstein ihrer Legitimität.

*Universität Granada*